

Anlage 3

Eingaben während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

B1 12.10.2016

51588 Nümbrecht

Gemeindeverwaltung Nümbrecht
Herrn Bürgermeister Redemius

GEMEINDE NÜMBRECHT	
Oberbergischer Kreis	
Eing.	14. Okt. 2016
FB III	*

51588 Nümbrecht.

Änderung des Bebauungsplanes 17-
Homburger Papiermühle
Einspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich Einspruch gegen oben genannt
Änderung ein:


Begründung:

- 1.) Aus dem mir zugestellten Heft "Nümbrecht
aktuell Nr. 20 vom 29.9.2016" müsste ich fest-
stellen, dass die abgedruckte Plan" evtl. seitens
Verkehr" wieder gegeben wurde.
- 2.) Die Artenschuttl. Prüfung (ASP) und
FFH-Vorprüfung wurde von Herrn Reimer
galinder, Nümbrecht, vorgenommen!
Handelt es sich bei dieser Person um das
Rat mitglied der WGHZ-ehemals CDU-
Kreisratsrat mitglied der CDU. Wiehl-
oder Verwandtschaft? Wenn dem so sein sollte,
dann ist dies ein kaum zu glaubendes
und ungeheurerlicher Vorgang!!

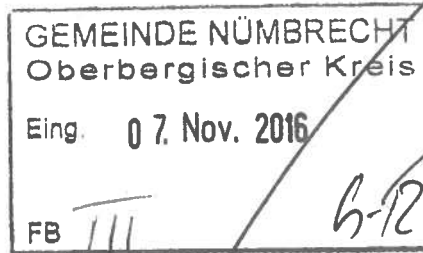
Als ehemaliges SPD-Ratsmitglied möchte ich
denen etwas zur Vorgeschichte der Papiermühle
schreiben:
zu dem alten feine der Papiermühle gab es auch
ein Haus, in dem nach 1945 Flüchtlinge ^{man} unterge-
bracht waren. In den folgenden Jahren sprach das
wegen immer nur von dem "Krim" / 70 Jahre heute
dabei aus, dass es voll. deutsche Flüchtlinge von der
Krim waren. Der ehrenwerte Führer des 1000-jährigen
Reiches machte Generalfeldmarschall von Kleist
für den Verlust der Krim verantwortlich. Von Kleist
verstarb letztendlich in einem Kriegsgefängnis
lager in der Sowjetunion, Okt. 1954, Erwin Jaenecke,
Generaloberst, bzw. Oberbefehlshaber der 17. Armee
legte dem Führer dringendst am 29.4.44 nahe,
Sewastopol (Krim) zu räumen! Erst am 8.5.44
genehmigte A. Hitler die Räumung!! Die 17. Armee
verlor 80.000 Mann, 37.500 Soldaten evakuiert
werden, über See, darunter auch Zivilisten!
Tatsache ist, dass die Familie, die auf der "Krim"
lebte, Berufe ergriffen haben, eben falls wie
alle anderen Bürger des Oberbergischen, ihre
Häuser bauten und ihre Enkelkinder heute
ebenfalls, wie viele andere, studierten. Ein
Enkel ist als Ratglied z. Zt in fernindonesien
Nürnberg. Ich möchte ihm heute und an
Stelle sagen, dass er sich seine Wurzeln nicht
zu schämen braucht, ebenfalls nicht seine
Verwandtschaft, die bei der Presse arbeitet!
Zum Bebauungsplan eine Anregung:
Wäre es nicht sinnvoll aus dem alten feine
Wohnungen zu errichten? Und könnte man nicht

falls Umwelt freundlich, (Papiereschlämme)
einen kleinen Bauernhof installieren.
Die Wohnungen als Ferienwohnungen anpreisen
mit dem Bauernhof f. die Kinder, u. a. zum
spielen. Wir sind doch Fremdenvergnüger
oder? Das wäre meine Meinung nach billiger zu
errichten, als diese Halle, weniger Verkehr auf
kommen, und allen Ernstes, wofür brauchen
wir eine "Kunst und Kultur Eventhalle?"
Verkehrstechnisch wären dann keine großen
Umbauten notwendig!

Ich erwarte Ihre Antwort.



Solmecke Rechtsanwälte · Postfach 18 04 · 53708 Siegburg



Gemeinde Nümbrecht
- Der Bürgermeister -
Hauptstr. 16
51588 Nümbrecht

Fax: 02293/302190

Kai Solmecke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Bank-
und Kapitalmarktrecht

Melanie Solmecke
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau-
und Architektenrecht

Benjamin Dahm
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Katrin Volkmar
Rechtsanwältin in freier Mitarbeit

Falco Anders
Rechtsanwalt

Dominique Kreymborg
Rechtsanwalt

Daniela Mechelhoff
Rechtsanwältin

Marc Röttschke
Rechtsanwalt

Tim Butenschoen
Rechtsanwalt

Kakhaber Mtchedlishvili
Rechtsanwalt
Bachelor of Science

Julian Mleczo
Rechtsanwalt

Frank Schwokowski
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Jennifer Lucar-Jung
Rechtsanwältin

Rechtsanwälte zugel. bei der
Rechtsanwaltskammer Köln mit
der Kanzleianschrift: Siegburg

Kanzleimanagement zertifiziert
nach DIN EN ISO 9001:2015

EGVP-Nutzer-ID: SAFE-SP1-
1382956043654-014601150

kontakt@solmecke.eu
www.solmecke.eu

Datum Unser Zeichen
04.11.2016 8232/15 DM09 DM

Gemeinde Nümbrecht

Stellungnahme zu dem in der Zeit vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 - Homburger Papiermühle

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen **51588 Nümbrecht**, zu vertreten. Zum Nachweis unserer Legitimation verweisen wir auf die in der Anlage beigefügte Vollmachtsurkunde.

I.

Unser Mandant ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Marienberghausen, Flur **Flurstück**

Nachdem mit Änderungsbeschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 16.04.2015 das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 17 Homburger Papiermühle eingeleitet wurde, machte unser Mandant unter anderem mit Schreiben vom 25.09.2015 die Verletzung privater Belange geltend.

Hierbei teilte unser Mandant mit, dass er bereits jetzt nicht unerheblich durch die Geräuschemissionen der Eventhalle gerade in den späten Abend- und Nachtstunden gestört werde. Vor allem auch dadurch, dass der Ruhebereich (Schlafzimmer) unseres Mandanten in Richtung Eventhalle liegt, so dass die Emissionen in den Nachtstunden besonders störend sind.

Dies ist insofern erheblich, als unser Mandant durch Lärmimmissionen durch schon bisher stattgefundene Veranstaltung in der Eventhalle nicht unerheb-

Büro Siegburg
Neue Poststraße 1-3
53721 Siegburg
Tel: 0 22 41. 97 39 980
Fax: 0 22 41. 97 39 988

Büro Köln
Constantinstraße 83
50679 Köln
Tel: 0 22 1. 75 934 323
Fax: 0 22 1. 75 934 325

Büro Bonn
Friedrich-Breuer-Str. 74
53225 Bonn
Tel.: 0 22 8. 42 27 660
Fax: 0 22 8. 42 27 661

Büro Neuwied
Schloßstraße 47
56564 Neuwied
Tel: 0 26 31. 35 07 00
Fax: 0 26 31. 35 06 98

Büro Troisdorf
Pfarrer-Kenntemich-Platz 5
53840 Troisdorf
Tel: 0 22 41. 88 17 550
Fax: 0 22 41. 88 17 553

Büro Gummersbach
Hindenburgstraße 31
51643 Gummersbach
Tel: 0 22 61. 91 52 180
Fax: 0 22 61. 91 52 181

lich belästigt wurde und davon auszugehen ist, dass die Lärmemissionen in der Zukunft noch deutlich häufiger auftreten werden, wenn in der Eventhalle nach Änderung des B-Plans diese in einem Sondergebiet liegt und sodann ohne vorherige Genehmigung Veranstaltungen zu jeder Zeit durchgeführt werden können, mit der Folge, dass Emissionen entstehen, welche nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und damit auch für unseren Mandanten herbeizuführen.

In der vorzunehmenden Abwägung wäre daher dafür Sorge zu tragen, dass Möglichkeiten ergriffen werden, welche die Lärmimmissionen auf ein Mindestmaß beschränken.

Insbesondere die Verlagerung der Veranstaltungen nach draußen in den Abend- und Nachtstunden führt zu erheblichen Lärmbelästigungen und damit zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG, welche gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG nach dem Stand der Technik vermeidbar bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, wobei derzeit nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Beschränkung angestrebt wird, da gemäß dem Zeitungsartikel in der Oberbergischen Volkszeitung vom 03.11.2016 davon ausgegangen werden muss, dass auf dem Vorplatz der Eventhalle eine Gastronomie etabliert werden soll, wodurch die Lärmbelästigungen in den Abendstunden in keiner Weise auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Durch den am 21.09.2016 im Planungs- und Umweltausschuss beschlossenen geänderten Bebauungsplan Nr. 17 Homburger Papiermühle wurde die Verletzung privater Rechte unseres Mandanten nicht in hinreichendem Ausmaß beseitigt.

II.

Zu dem aktuell ausliegenden Entwurf des Bebauungsplanes geben wir für unseren Mandanten folgende Stellungnahme ab:

Durch die angestrebte Änderung der Gebietsformen von einem Industriegebiet in ein Sondergebiet und die geplante Lärmkontigentierung gemäß dem Gutachten der Firma Kramer Schalltechnik GmbH vom 24.08.2016 wird unser Mandant erheblichen Lärmemissionen ausgesetzt, so dass die Planung rücksichtslos ist.

Das Gebot der Rücksichtnahme ist eine Ausprägung des Abwägungsgebotes und daher auch im vorliegenden Fall zu berücksichtigen.

Auch bei der Abwägung der kollidierenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander kann keine Gruppe einen automatischen Vorrang beanspruchen, insbesondere kann nicht von vornherein angenommen werden, dass öffentliche Belange einen Vorrang gegenüber privaten Belangen haben. Auch im Falle des Widerstreits öffentlicher und privater Belange kommt es allein darauf an, ob und inwieweit in der konkreten Planungssituation hinreichend gewichtige Gründe es rechtfertigen, den einen Belang hinter den anderen zurücktreten zu lassen. Grundsätzlich geht es auch im Verhältnis öffentlicher und privater Belange darum, diese Belange untereinander so auszugleichen, dass sie sich in eine sinnvolle, mit den Grundsätzen und Zielen des Baugesetzbuchs vereinbare Ordnung einfügen. Im Kollisionsfall ist zu prüfen, ob sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe es gebieten, die privaten Belange hinter die öffentlichen Belange – oder umgekehrt – zurücktreten zu lassen. (vgl. *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 1 Rn. 205*).

Danach sind vorliegend die bereits dargelegten Belange unseres Mandanten schutzwürdig.

Das Rücksichtnahmegebot ist ein Versuch, planerische Entscheidungen in ihre Umgebung einzubetten und auf diese Weise das eine dem anderen angemessen zuzuordnen. Zu den Ausprägungen des Rücksichtnahmegebotes in einem Abwägungsvorgang gehört daher auch

die Schonung der einzelnen Belange, wozu auch die privaten Belange unseres Mandanten zählen.

Danach ist die Eventhalle gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO unzulässig, weil von ihr Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung, was als Mischgebiet, wenn nicht sogar allgemeines Wohngebiet zu qualifizieren ist, unzumutbar sind.

Obwohl sich die Tatbestandsmerkmale „Belästigungen oder Störungen“ teilweise von der in § 3 BImSchG gewählten Begriffsbestimmung für schädliche Umwelteinwirkungen unterscheiden, was eine stärkere Betonung des städtebaulichen Blickwinkels nahe legt, deckt sich die Grenze dessen, was Nachbarn im Rahmen des § 15 Absatz 1 BauNVO an Einwirkungen zugemutet werden kann, mit den Anforderungen, die das Bundesimmissionsschutzgesetz für nicht genehmigungspflichtige Anlagen festgelegt hat (vgl. Roeser in König/Roeser/Stock, BauNVO, § 15, Rn. 9, 23, 34).

Aufgrund der derzeitigen Planung ist eine unzumutbare Lärmbeeinträchtigung unseres Mandanten durch Dauerbeschallung aufgrund der geplanten Gebietsänderung zu erwarten. Zumal sich die bislang vorgelegten Gutachtenwerte im absolut oberen Bereich befinden, bzw. sogar oberhalb der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm liegen, welche zur Beurteilung der Lärmbeeinträchtigung grundsätzlich auch im Rahmen des § 15 Abs. 1 BauNVO herangezogen werden kann.

In Anbetracht der erheblichen Überschreitung der Lärmpegel ist nicht nachvollziehbar, dass wegen der voraussichtlich erhöhten Nutzungsintensität des Sondergebietes, gemeint ist die Eventhalle, diesem auch noch erhöhte Emissionskontingente zugewiesen wurden, was letztlich nur dazu führt, dass unser Mandant gerade auch in den Nachtstunden einer wesentlich höheren tatsächlichen Lärmbelastigung als lediglich einem Pegel von 44,0 dB (A) ausgesetzt ist.

Dieser tatsächliche Wert wurde hingegen nicht gemessen.

Es darf insofern nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei dem Wert von 44,0 dB (A) um einen aufgrund der Kontigentierung vorgenommenen runter gerechneten Lärmpegelwert handelt, der Mandant aber tatsächlich viel höheren Werten und damit schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG ausgesetzt ist.

Hinzu kommt noch, dass für seltene Ereignisse auch höhere Immissionsrichtwerte angenommen werden dürfen, mit der Folge, dass nachts der zulässige Lärmpegel nochmals um 10 dB (A) überschritten werden darf.

Eine derartige Planung ist für unseren Mandanten daher unzumutbar.

Auch ist bereits jetzt klar, dass ein hinreichendes Maß an Rücksichtnahme durch den Betreiber der Eventhalle nicht erfolgen wird, da gemäß dem Zeitungsartikel in der Oberbergischen Volkszeitung vom 03.11.2016 davon ausgegangen werden muss, dass auf dem Vorplatz der Eventhalle zusätzlich eine Gastronomie etabliert werden soll, wodurch die Lärmbelastigungen in den Abendstunden in keiner Weise auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Es liegt somit ein Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung und auch gegen das Gebot der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen vor.

Ferner ist der Beschlussvorlage zu entnehmen, dass die Hauptzufahrt zur L95 dahingehend abgeändert werden soll, indem ein moderater Abtrag der Böschung vorgenommen wird. Hierdurch würde aber die Zufahrt zum Grundstück unseres Mandanten unpassierbar.

Mit freundlichen Grüßen



Mechelhöf -
Rechtsanwältin

per Ecurail au la Citta, Elmerdes ceu
12.10.16 weitergeleitet off
Bezirksregierung Düsseldorf



T1

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gemeinde Nümbrecht
Ordnungsamt
Hauptstr. 16
51588 Nümbrecht

Datum 30.09.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22 5-3-5374032-118/16/
bei Antwort bitte angeben

Herr Mandelkow
Zimmer 117
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Nümbrecht, Bebauungsplan Nr. 17 - Homburger Papiermühle

Ihr Schreiben vom 23.09.2016, Az.: 60

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

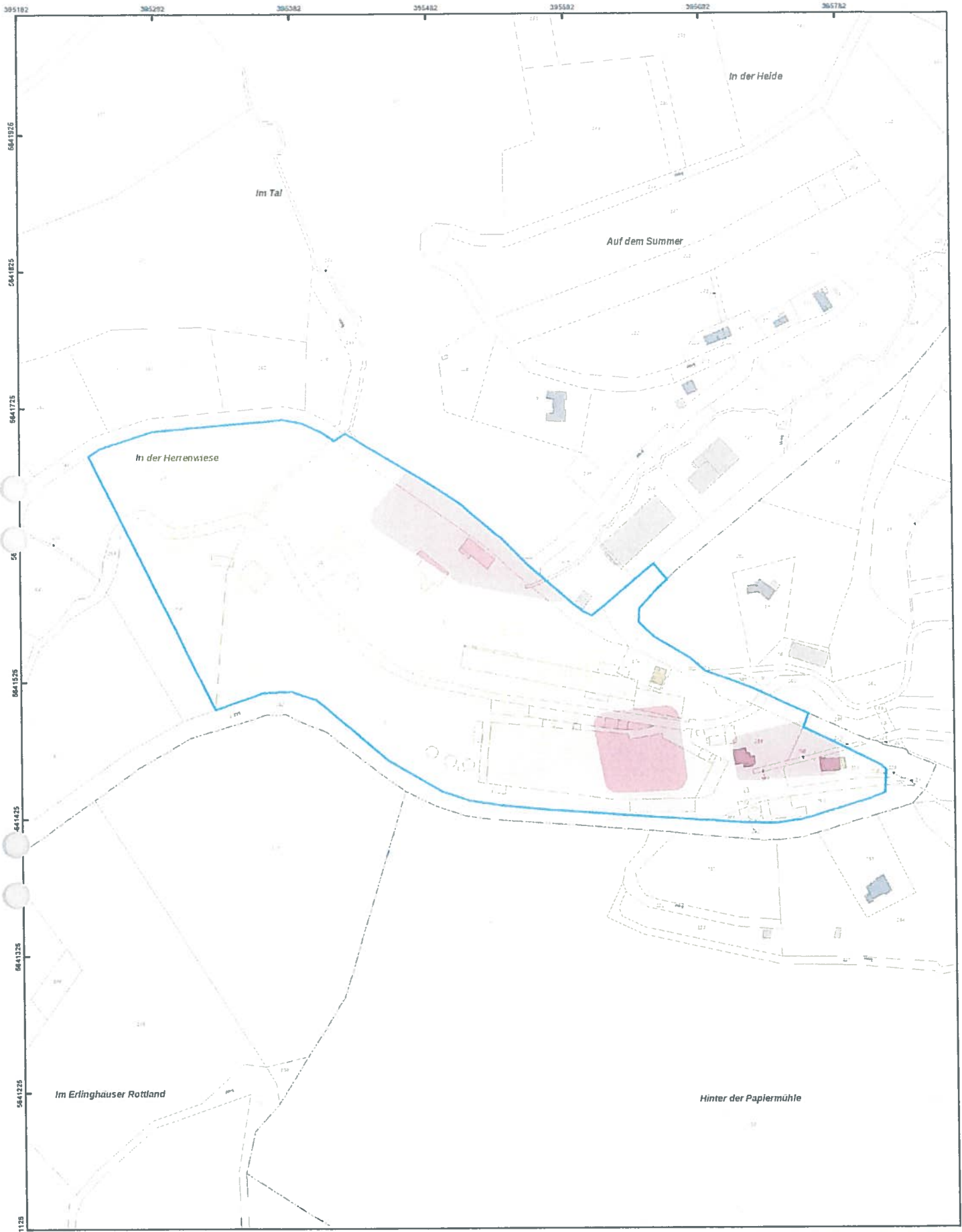
(Mandelkow)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



**Bezirksregierung
Düsseldorf**


Aktenzeichen :
 22.5-3-5374032-118/16

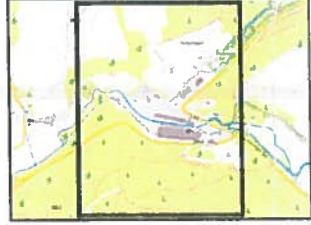
Maßstab : 1:2.500
Datum : 30.09.2016

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Legende

ausgewertete Fläche(n)	Laufgraben
Blindgängerverdacht	Panzergraben
geräumte Blindgänger	Schützenloch
geräumte Fläche	Stellung
Detektion nicht möglich	militärische Anlage
Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich	
Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen	



T2

Berscheid, Kerstin

Von: Paul.Blumberg@strassen.nrw.de
Gesendet: Dienstag, 11. Oktober 2016 14:02
An: Berscheid, Kerstin
Betreff: 1.Änderung B-Plan Nr. 17-Homburger Papiermühle- hier: Offenlage gem. § 4 (2) BauGB Bezug : Ihr Schreiben vom 23.09.2016 ;AZ : 60

Sehr geehrte Frau Berscheid,

zum o.a. B-Plan werden weiterhin keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht.

Ich verweise darüber hinaus auf meine Stellungnahme vom 14.08.2015 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung und bitte um entspr. Berücksichtigung im Fortgang des Bauleitplanverfahrens.

→ siehe Anlage 1/15

Mit freundlichen Grüßen

Paul Gerhard Blumberg
Strassen NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Tel.: 02261/89255
e-mail : paul.blumberg@strassen.nrw.de

per E-mail an Schmeider, Dr. Litter passiert
am 18.10.2016 JH

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



GEMEINDE NÜMBRECHT
Oberbergischer Kreis

Eing. 18. Okt. 2016

T3

FB III

Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Gemeinde Nümbrecht
- Fachbereich III -
Postfach 11 20
51581 Nümbrecht

17.10.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
310-11-68-17 (1. Änd.)
bei Antwort bitte angeben

Herr Tobias Kreckel
- Fachgebiet Hoheit -
Telefon 02261 - 7010 - 304
Telefax 02261 - 7010 - 111
tobias.kreckel@wald-und-holz.nrw.de

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Homburger Papiermühle“;
Beteiligung nach § 4 (2) BauGB**

Ihr Schreiben vom 23.09.2016; Az. 60

Sehr geehrte Frau Berscheid,

aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Planentwurf keine Bedenken.

Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Kreckel

Kreckel

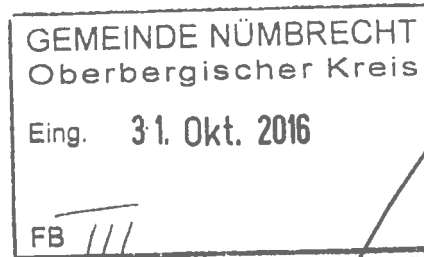
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Gemeinde Nümbrecht
Der Bürgermeister
Postfach 1120
51581 Nümbrecht



T4

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
60 | 23.09.2016

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
Katarina.Matesic@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2261 8101-956 | +49 2261 8101-959

Datum
28. Oktober 2016

1. förmliche Änderung des BP Nr. 17 - Homburger Papiermühle

Hier: Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde plant, das festgesetzt Industriegebiet aufzuheben und in ein GE-Gebiet sowie SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung „Kunst und Kultur / Eventhalle“ umzuwandeln.

Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, hält an ihrer Stellungnahme vom 18.08.2015 fest.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

Dipl.-Geogr. Katarina Matesic
Referentin | Leiterin Standortpolitik
Geschäftsstelle Oberberg

↓
siehe ANLAGE 1 / T3



T5
OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Nümbrecht

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 04.11.2016

**Bebauungsplan 17, Homburger Papiermühle, 1. förmliche Änderung
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren nach § 3 Abs. 2
BauGB**

Seitens des Oberbergischen Kreises wird folgende Stellungnahme zu oben genannter Pla-
nung abgegeben:

Wasser

Keine Bedenken.

Für die geplante Offenlegung und Verlegung des Hillenbaches ist ein eigenständiges was-
serrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG erforderlich, was frühzeitig bei
der Unteren Wasserbehörde einzureichen ist. Bei Änderung der Niederschlagswasserpla-
nung ist der Trennerlass zu berücksichtigen und die vorhandene wasserrechtliche Erlaub-
nis entsprechend anzupassen.

Immissionsschutz

Da im Fall des BP Nr. 17, 1. Änd. keine hinreichenden Abstände zwischen geplanten GE-
und SO-Flächen und schutzbedürftigen Nutzungen bestehen und angrenzend die verblei-
benden GE-Gebiete des Stammplanes vorhanden sind, ist der Abstandserlass allein zur
Vermeidung von Lärmimmissionskonflikten nach Aussage des Gutachters weniger geeig-
net. Eine wirkliche Planungssicherheit ist dann nur mit dem Abstandserlass für die be-
troffenen Betriebe nicht mehr gegeben. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass aus
Sicht des Schallimmissionsschutzes nur eine dezidierte eigenschaftsbezogene Gliederung
der GE- und SO-Flächen nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ dieses Problem
lösen kann. Die Gemeinde Nümbrecht hat die Vorschläge für planungsrechtliche Festset-
zungen im Bebauungsplan laut dem schalltechnischen Gutachten der Kramer Schalltech-
nik GmbH vom 24.08.2016 (Bericht Nr. 1502026/03) übernommen .Hier wurde auf den
Teilflächen im Bebauungsplan Emissionskontingente tags und nachts in dB(A₉ nach Din
45691 festgesetzt.

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Dem vorbeugenden Immissionsschutz in der Bauleitplanung ist damit hinreichend Rechnung getragen worden.

Artenschutz

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen sowie der CEF-Konzeption für die Haselmaus und die Zwergfledermaus bestehen keine Bedenken.

Landschaftspflege

Keine Bedenken.

Die vorgelegte FFH-Vorprüfung ist nachvollziehbar und geht zutreffend davon aus, dass durch die Planung keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5110-301 „Brölbach“ ausgelöst werden.

Polizei

Entsprechend der unter Punkt 3.2.2 der Begründung erzielten Ergebnisse mit Straßen NRW sollte die Änderung des Bebauungsplanes nur im Zusammenhang mit der dort vereinbarten sicheren Erschließung inklusive Aufweitung und Linksabbiegespur erfolgen. In diesem Fall bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Brandschutz

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind bezgl. der Löschwasserversorgung 800l/min über 2 Std. erforderlich, wobei der nächste Hydrant zum Objekt max. 75 m Luftlinie entfernt sein sollte. Bzgl. der Zuwegung wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kütemann